Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1939 Blatt 20

58. Öle für Kfz.- und sonstige Motoren.

— H. M. 1938 S. 291 Nr. 785. —

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die friedensmäßige Beschaffung von Motorenöl der Wehrmacht nach Motorenölvertrag (Zusatzvertrag B) nur bei den Hauptgeschäftsstellen (nicht Filialen) der für die einzelnen Wehrkr. Kdos. gem. Anl. 1 der o. a. Verfügung zugelassenen Firmen erfolgen darf.

Bei einem ausnahmsweisen Bezuge aus öffentlichen Straßenzapfstellen der Vertrags-Firmen gilt der Motorenölvertrag (Hauptvertrag A).

O. K. H., 29. 8. 39
— 85 d 26/11 — Wa I Rü 6 (VI a).

---

59. Öle für Kfz.- und sonstige Motoren.

— H. M. 1938 Nr. 785, Anl. 2. —

Am Schluß der Anl. 2 ist zu setzen:

Die Truppenteile im Protektorat Böhmen und Mähren haben das anfallende Altöl an die Firma A. Klimes, Chem. Fabrik, Prag VII, U. Pruhonu 5, zu verkaufen.

Verkaufspreise siehe Abs. B o. a. Verfügung.

O. K. H., 29. 8. 39
— 85 d 26/11 — Wa I Rü 6 (VI).

---

60. Kraftstoff-Versorgung der im Protektorat Böhmen und Mähren befindlichen Truppenteile.

— H. M. 1939 Kraftfahrtechn. Anh. Bl. 14 Nr. 46. —

Der mit der Firma Brüder Zikmund AG für Erzeugung und Handel mit Mineralölen, Prag X, über Lieferungen von Vergaser- und Dieselkraftstoffen abgeschlossene Vertrag ist über den 31. 7. bis auf weiteres verlängert worden.

Außerdem wurde mit den nachstehend genannten Firmen mit sofortiger Wirkung ebenfalls ein Vertrag über Lieferungen von Vergaser- und Dieselkraftstoffen abgeschlossen, der bis auf weiteres Gültigkeit hat.

1. Vacuum Oil Company AG., Prag,
2. Fanto-Werke AG., Prag,
3. Kraluper Mineralöl-Raffinerie, Prag
   mit den angeschlossenen Vertriebsgesellschaften:
   Kraluper-Ges. f. chemische Produkte, Prag und
   Kraluper-Öl-Ges., Prag-Brünn.

Die Verträge haben den gleichen Wortlaut und die gleichen Bedingungen, wie der mit der Fa. Brüder Zikmund, Prag X, abgeschlossene Vertrag.

O. K. H., 29. 8. 39
— 85 d 26/10 — Wa I Rü 6 (VI a).

---

61. Kraftstoffe für Kfz. mit Otto-Motoren.

— H. M. 1939, Kraftfahrtechn. Anh. Bl. 10 Nr. 30. —

Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung von Bleibenzin (O Z 74) darf ausnahmsweise verspritetes Benzin bezogen werden.

Von dieser Ausnahmeregelung darf nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht werden, da verspritete Benzine bei höheren Außentemperaturen Dampfblasenbildung verursachen und eine geringere Leistung zur Folge haben.

Leistungsverluste sind durch Einbau einer größeren Vergaserdüse zu beheben.

O. K. H., 18. 8. 39
— 85 — AHA/In 6 (III e).

---

62. Versorgung der Wehrmacht-Kfz. des Ersatzheeres mit Getriebeölen, Abschmierfetten, Rostschutzöl und Federschmiermitteln.

— H. M. 1939 Kraftfahrtechn. Anh. Bl. 12 Nr. 40. —

1. In allen Anlagen 1 bis 8 der angezogenen Verfügung streiche die Spalte »zuständige Heeres-Abnahmestelle«. Die Abnahme erfolgt in Form von Stichproben durch Wa Prüf 6 unmittelbar durch Anforderung bei den Truppenteilen.

2. Das in Anlage 2 gleicher Verfügung unter lfd. Nr. 5 von der Fa. Deutsche Glühstoff GmbH., Dresden-A. 28, hergestellte Rostschutzöl und Federschmiermittel trägt die Bezeichnung »DGG«.

Die Anlage ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H., 29. 8. 39
— 85 d 26/12 — Wa I Rü 6 (VI a).

---

63. Schußsichere Bereifung.

— H. M. 1938 S. 280 Nr. 748 und
H. M. 1939 Kraftfahrtechn. Anh. Bl. 10 Nr. 25. —

Das Füllmittel der schußsicheren Luftschläuche aller Pz. Späh- und Pz. Fz. Wg. der Bereifungsgrößen 210 — 18 und 6,00 — 20 läuft infolge seiner Eigenart

bei längerem Stehen im unteren Teil des Schlauches zusammen. Sofern die obengenannten Kfz. längere Zeit gestanden haben, sind sie bei Wiederinbetriebnahme vorsichtig bei allmählich steigender Geschwindigkeit einzufahren, bis ein Ausgleich der Füllmasse im Schlauch erzielt ist.

Reserveräder sind nach 3 Monaten gegen ein Laufrad auszutauschen, um eine Verhärtung der zusammengelaufenen Füllmasse im untersten Teil des Reifens zu vermeiden.

O. K. H., 11. 8. 39
— 76 m — AHA/In 6 (III e).

---

64. Runderneuerungsarbeiten.

Verschiedentlich ist Klage geführt worden, daß Runderneuerungsarbeiten an Kfz.-Bereifungen von den zugelassenen Runderneuerungsanstalten nicht immer mit erforderlicher Sorgfalt vorgenommen worden sind.

Damit dagegen eingeschritten werden kann, ist in solchen Fällen künftig auf dem Dienstwege Bericht in doppelter Ausfertigung O. K. H. — In 6 — vorzulegen.

O. K. H., 20. 7. 39
— 76 m — AHA/In 6 (III e).

---

65. Höchstpreise für Runderneuerung von Kfz.-Decken.

Die gem. Anlage am 5. 8. 1939 verkündete Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung ist auch für Lieferungen an die Wehrmacht maßgebend.

Außer dem in der Anordnung bekanntgegebenen Prozentsatz erhalten die Dienststellen der Wehrmacht noch einen Wehrmachtrabatt von 15%. Dagegen wird Barzahlungskonto von 3% nicht gewährt.

Im übrigen gilt der »Preisstop«, d. h. es darf auf keinen Fall ein höherer Preis gefordert und gewährt werden als der bisher an die einzelnen Firmen für die Runderneuerung gezahlte.

O. K. H., 14. 9. 39
— 76 m 20/21 — Wa I Rü 6 (VIb).

Anordnung über Höchstpreise für die Runderneuerung von Kfz.-Decken*)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1

Für die Runderneuerung von Kfz.-Decken dürfen als Verbraucherpreise höchstens die nachstehend genannten Vomhundertsätze der laut Preisliste der Neureifenhersteller vom 1. September 1938 gültigen Bruttolistenpreise für neue Kfz.-Decken gefordert, gewährt oder versprochen werden:

Riesenluft- und Traktorendecken (Zoll- u. Millimetergrößen) und Gespannwagendecken der Größen 190, 210 und 230 — 20	44	vom Hundert,
Transportwagendecken sowie Gespannwagendecken der Größen 160 und 170 — 20	46	» »
Personenwagendecken mit mindestens 6 Lagen (mit Bezeichnung »Extra«) sowie Gespannwagendecken 150 — 20	47½	» »
Kraftraddecken, Personenwagendecken und Gespannwagendecken, soweit sie nicht mehr als 4 Lagen enthalten	50	» »

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Preise gelten für Runderneuerungsarbeiten von Wulst zu Wulst und für Ausführung in dem jeweiligen Regelprofil (Standardprofil).

(2) Wird die Runderneuerung nicht von Wulst zu Wulst vorgenommen, so muß ein dem jeweiligen Minderaufwand an Material und Arbeit entsprechender Abschlag von den laut § 1 vorgeschriebenen Höchstpreisen vorgenommen werden. Die Höhe des Abschlages muß, sofern es sich um reine Laufflächenerneuerung (Besohlung) handelt, mindestens 25 vom Hundert und bei Runderneuerung von Schulter zu Schulter mindestens 3½ vom Hundert der im § 1 genannten Preise betragen.

(3) Die Preise für Sonderprofile (Allwetter, Wehrmachtprofile u. a.) dürfen die nach § 1 festgesetzten Preise nur um den Betrag übersteigen, der dem Wert des nachweislichen Mehrverbrauchs an Kautschuk gegenüber dem normalen Verbrauch bei Runderneuerungsarbeiten bei der Regelausführung entspricht.

(4) Die Preise für Sonderprofile sind dem Reichskommissar für die Preisbildung von sämtlichen Runderneuerungsarbeiten zu melden.

(5) Für die Errechnung der Preise gemäß § 1 für solche Decken, welche in der ab 1. September 1938 gültigen Preisliste der Neureifenhersteller nicht mehr geführt werden, sind die um 5 vom Hundert verminderten Preise der Preisliste der Neureifenhersteller vom 18. August 1937 zugrunde zu legen. Die so errechneten Preise gelten für die Runderneuerung von Wulst zu Wulst. Für die Arbeiten von Schulter zu Schulter oder für Laufflächenerneuerung gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Reichskommissar für die Preisbildung setzt die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fest.

§ 3

Wird die Karkasse vom Runderneuerer mitgeliefert, so darf für sie zusätzlich ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert des Neureifenpreises der jeweiligen Größe berechnet werden.

§ 4

Die Bestimmungen der Anordnung gelten auch für Verträge, die noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, daß die runderneuerte Decke vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung dem Besteller oder Käufer übergeben worden ist.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

§ 5

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 6

Alle Runderneuerungsbetriebe sind verpflichtet, über ihre Aufwendungen, ihre Erlöse und gewährten Nachlässe gesonderte Konten zu führen. Sie müssen dem Reichskommissar für die Preisbildung bis zum 15. April 1940 eine Erfolgsrechnung für die Zeit seit dem Inkrafttreten der Anordnung bis zum 31. März 1940 vorlegen. Über die Form der Konten und die Aufstellung der Erfolgsrechnung wird der Reichskommissar für die Preisbildung nähere Weisungen geben.

§ 7

Die Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

J. V.: Dr. Flottmann

---

66. Verdecke und Planen für Lkw.

Es häufen sich die Anfragen an Oberkommando des Heeres und Heeres-Zeugämter wegen Nachlieferung von fehlenden Verdecken und Planen.

Derartige Anfragen sind zwecklos, weil die bei den Heeres-Zeugämtern eingehenden Nachlieferungen stets sofort an die Empfänger weitergeleitet werden.

Eine Beschleunigung der Nachlieferung kann durch Anfragen nicht erreicht werden. Sie sind deshalb zu unterlassen.

O. K. H., 29. 8. 39
— 76 a — AHA/In 6 (III c).

---

67. Geheimhaltung von Vorschriften

(Gültig für das Feldheer und Ersatzheer)

Alle Gerätbeschreibungen, Bedienungsanweisungen, Ersatzteillisten und Beladepläne für eingeführte Pz. Kpfw. und Pz. Bef. Wg. sind ab sofort nicht mehr als geheim, sondern

»Nur für den Dienstgebrauch«

zu behandeln.

O. K. H. (BdE), 21. 9. 39
— 89 — AHA/In 6 (IV a).

---

68. Zusammenstellung

a) der bisher gemeldeten Mängel und
b) der beabsichtigten oder schon eingeleiteten Verbesserungen an Panzerkampfwagen.

Lfd. Nr.	Aufgetretener Schaden oder Mangel	Fahrzeugart	Abhilfe für: a) schon ausgelieferte Pz. Kpfw.	Abhilfe für: b) noch in der Fertigung stehende Pz. Kpfw.
1	Vorhandene Sicherung gegen Verdrehen des Sicherungsbolzens 021 E 24677 (Bremsbacke) genügt nicht	Pz. Kpfw. II	Formänderung ist vorgesehen und eingeleitet	Mangel wird durch verbesserte Ausführung behoben
2	Ölverlust an den Spaltfiltern	Pz. Kpfw. II, III und IV	Nachträgliche Änderung ist nicht vorgesehen	Die Spaltfilterflanschen werden bei neuen Motortypen so ausgeführt, daß Ölverlust nicht mehr eintreten kann
3	Das Einsteigen in den Pz. Kpfw. wird durch das Fehlen einer Steigleiter erschwert	Pz. Kpfw. III	wie vor	Das Anbringen einer Steigleiter — ähnlich wie bei Pz. Kpfw. IV — ist vorgesehen
4	Befestigung der Kraftstoffbehälter ist nicht zweckmäßig	Pz. Kpfw. IV	Nachträgliche Abänderung ist nicht vorgesehen. Die aufgetretenen Schäden sind auf Mängel in der Fertigung zurückzuführen	Die Aufhängung der Kraftstoffbehälter wird ab 3. Serie verbessert
5	Schäden an den Anschlägen für die vorderen Laufrollen	Pz. Kpfw. IV	Mangel wird durch eingeleitete Formänderung beseitigt	Schäden treten infolge verbesserter Ausführung nicht mehr auf
6	Auspuffrohre und Krümmer verziehen sich	Pz. Kpfw. IV	Nachträgliche Änderung ist nicht vorgesehen	Mangel wird durch verbesserte Ausführung behoben

O. K. H., 1. 8. 39
— 76a 17/121 — AHA/In 6 (IVd).

---

69. Wehrmacht-Gutschein für Vergaser-Kraftstoffe.

1. Grundsatz:

Kfz. der Wehrmacht decken ihren Betriebsstoffbedarf grundsätzlich aus wehrmachteigenen Tankanlagen oder der Wehrmacht zugeteilten Zapfstellen der Wirtschaft. Nur in Ausnahmefällen dürfen Einzel-Kfz. bei in Betrieb befindlichen Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs Kraftstoffe entnehmen, und zwar Vergaserkraftstoffe ausschließlich gegen Wehrmacht-Gutscheine.

2. Einführung des Wehrmacht-Gutscheines:

Für die Entnahme von Vergaserkraftstoffen durch Kraftfahrzeuge der Wehrmacht bei Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs wird ab 15. 10. 1939 der Wehrmacht-Gutschein eingeführt. Die Einführung von Gutscheinen für Dieselkraftstoff und Treibgas bleibt vorbehalten.

Für den Wehrmacht-Gutschein gelten folgende Bestimmungen:

3. Begriff des Gutscheines:

Der Wehrmacht-Gutschein berechtigt zur Entnahme von Vergaserkraftstoffen ohne Tankausweiskarten an allen Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs und der Reichsautobahnen (diese Zapfstellen sind mit »ZB« gekennzeichnet). Gleichzeitig gilt er als Zahlungsmittel.

Er ist nicht zu verwenden bei Entnahmen aus wehrmachteigenen Tankanlagen und der Wehrmacht zugeteilten Zapfstellen der Wirtschaft.

4. Gültigkeit und Gültigkeitsbereich:

a) Der Wehrmacht-Gutschein ist nur gültig in Verbindung mit

aa) dem üblichen für die Wehrmachtteile vorgeschriebenen Fahrtnachweis oder

bb) dem Fahrtausweisheft »für vorübergehend durch die Wehrmacht in Anspruch genommene Kfz.« oder

cc) dem Fahrtnachweis der bewaffneten Einheiten der SS.

Die vorstehenden Ausweise sind der Zapfstelle bei Betriebsstoffentnahme vorzuweisen.

b) Der Wehrmacht-Gutschein hat Gültigkeit im ganzen Reichsgebiet (ohne Protektorat Böhmen und Mähren).

5. Kraftstoffentnahme und Bezahlung:

Kraftstoffentnahme und Bezahlung erfolgt ausschließlich gegen Aushändigung der Gutscheine an die in Frage kommende Zapfstelle. Zusätzliche Empfangsbestätigungen irgendwelcher Art dürfen den Zapfstellen nicht ausgestellt werden.

6. Stückelung:

Die Gutscheine für Vergaserkraftstoff (OZ 74) sind gestückelt in

5-Liter-Abschnitte, Wert z. Z. 2 RM je Abschnitt, und 10-Liter-Abschnitte, Wert z. Z. 4 RM je Abschnitt.

Je 10 Abschnitte sind in einem Heft zusammengefaßt, d. h.

10 Abschnitte je 5 Liter = 1 Heft zu 50 Liter, Wert z. Z. 20 RM,

10 Abschnitte je 10 Liter = 1 Heft zu 100 Liter, Wert z. Z. 40 RM.

Bei Kraftstoffentnahmen ist Vorlegung des Gutscheinheftes nicht erforderlich; der abgetrennte Einzelgutschein besitzt Gültigkeit auch ohne das Heft.

7. Bezug:

Die Wehrmacht-Gutscheine sind von den zuständigen Vertriebsabteilungen des Zentralbüros für Min. Öl GmbH. zu beziehen; Mindestbezug 1 Heft = 10 Abschnitte. In den laufenden Bestellungen gem. O. K. H. (BdE) Nr. 4839/39 g AHA/In 6 (III e) v. 18. 9. 1939 an die Wehrkr. Kdos. ist aufzugeben, welche Mengen in Ware und welche Mengen in Gutscheinen verlangt werden.

Beispiel:

	Vergaser-Kraftstoff
in Ware	20 000 Liter
in Gutscheinen:	
2 Hefte je 50 Liter = 100	
2 » » 100 » = 200	300 »
	20 300 Liter.

8. Zustellung, Nachweis und Bezahlung:

Die Gutscheine werden auf Grund der Bestellung durch die zuständigen Vertriebsabteilungen des Zentralbüros für Min. Öl GmbH. in die Truppenteile/Dienststellen geliefert und sind von letzteren in der gleichen Weise wie die Ware nachzuweisen und zu bezahlen.

9. Motorenöl:

Motorenöl darf an den Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs nicht entnommen werden. Für die Fahrt ist ausreichender Vorrat mitzuführen. Ist ein Bezug aus vorhergesehenen Gründen ausnahmsweise erforderlich, so sind die betr. Mengen der Tankstelle bei Entnahme in bar zu bezahlen.

10. Bisherige Tankkreditscheine (Tankausweishefte) für Vergaserkraftstoffe und Gutscheine der Min. Öl-Firmen:

Die bisherigen Tankkreditscheine für Vergaserkraftstoff und Gutscheine der Min. Öl-Firmen verlieren mit Ablauf des 31. 10. 1939 ihre Gültigkeit. Die nicht in Anspruch genommenen Tankkreditscheine für Vergaserkraftstoff und Gutscheine sind durch die Truppenteile/Dienststellen den Firmen, von denen sie bezogen wurden, bis zum 15. 11. 1939 unmittelbar zurückzusenden. Die zurückgegebenen Gutscheine werden von den Min. Öl-Firmen wieder zurückvergütet.

11. Wehrmachtsonderausweis:

a) Mit dem Ablauf des 31. 10. 1939 wird der Wehrmachtsonderausweis (vgl. Mob.-Plan Rüstung SH XII, Ziff. 25 b) außer Kraft gesetzt, da nach erfolgter Aufhebung der Sperrung der für die 1. Ausstattung belegten Zapfstellen für sein Vorhandensein kein Anlaß mehr besteht; an seine Stelle tritt ebenfalls der Wehrmacht-Gutschein.

b) Die Kdo.-Behörden des Feldheeres (A. O. Ks., Gen. Kdos.) sowie die Wehrkr. Kdos. ziehen die von ihnen verteilten Wehrmachtsonderausweise ein und vernichten sie einschl. ihrer eigenen Wehrmachtsonderausweise. Vollzugsmeldung zum 15. 11. 1939 an O. K. H. (BdE) — In 6 — unter Angabe der Nummern der vernichteten Wehrmachtsonderausweishefte.

O. K. H. (BdE), 2. 10. 39
— 85 — AHA/In 6 (III e).

7505 39 2 A